

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1970

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	10. 3. 1970	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970)	184

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1970
(Haushaltsgesetz 1970)**

Vom 10. März 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage 1 Der diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 wird in Einnahme und Ausgabe auf
17 898 970 700 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

Die in der Reichshaushaltsordnung enthaltenen Vorschriften über den außerordentlichen Haushalt sind im Rechnungsjahr 1970 nicht anzuwenden.

§ 3

Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabebetitel oder für Gruppen von solchen von seiner bisherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 4

Anlage 2 (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in Anlage 2 aufgeführten Ansätze des Haushaltsplans 1970 Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 420 400 000 DM aufzunehmen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Die dem Finanzminister durch § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1969 vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 490) erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits gelten auch für das Rechnungsjahr 1970, soweit sie nicht schon im Rechnungsjahr 1969 ausgeschöpft worden sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden. Stehen Kreditmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung, darf der Finanzminister seine Zustimmung nur erteilen, wenn durch das Unterlassen oder das Hinausschieben der Ausgabe schwerwiegende Nachteile für das Land entstehen würden oder wenn er die Verpflichtung im Hinblick auf die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben für vertretbar hält. In diesem Falle hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

§ 5

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- | | |
|--|-------------------|
| a) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bis zu | 500 000 000 DM, |
| b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu | 2 000 000 DM, |
| c) zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaften, höchstens jedoch einschließlich der bis zum Ende des Rechnungsjahres 1969 übernommenen Bürgschaften bis zu | 1 100 000 000 DM, |

d) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu

50 000 000 DM,

e) zur Förderung des Baues von Wohnheimen bis zu

8 000 000 DM

jährlich für die Dauer der Finanzierung.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ (SMBL. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 als allgemein erteilt.

(3) Die Bürgschaften zu 1 a) bis 1 c) dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen.

§ 6

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 16 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 9 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) bis zu 25 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 35 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 DM zu übernehmen. Die Verpflichtungen sind nach Art, Betrag und Zeitdauer zu begrenzen. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erläßt.

(3) Bei Inanspruchnahme des Landes aus diesen Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der Bürgschaftssicherungsrücklage in Anspruch genommen werden.

§ 7

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 650 000 000 DM aufzunehmen.

§ 8

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. die Titel innerhalb der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten),
2. mit Zustimmung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 422 1 (Bezüge der Beamten und Richter) für Titel der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten) und 426 (Bezüge der Arbeiter),
2. Titeln der Gruppe 442 (Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen) für Titel der Gruppe 441 (Beihilfen nach der Beihilfenverordnung).

(3) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

§ 9

(1) § 11 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung gilt nicht für die Veranschlagung von Bezügen der planmäßigen Beamten und Richter und der beamteten Hilfskräfte.

(2) An die Stelle der in § 30 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung genannten für übertragbar erklärten einmaligen Ausgaben treten die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans), soweit diese nicht in Titelgruppen veranschlagt worden sind.

(3) Nicht verwendete Beträge bei übertragbaren Ausgabebewilligungen dürfen nur mit Zustimmung des Finanzministers auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(5) Der Finanzminister kann in Einzelfällen mit Einverständnis des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabwendbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

(6) Der Finanzminister kann Mittel und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen.

(7) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 150 000 DM und der Betrag von 10 000 DM durch den Betrag von 30 000 DM zu ersetzen.

(8) Der Finanzminister kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Unterbleibt diese Verwendung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen. Der Zustimmung des Landtags gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

(9) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(10) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung gilt im Rechnungsjahr 1970 als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

(11) Ausgaben, die im neuen Rechnungsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen, und die im voraus zu zahlenden Dienst- und Versorgungsbezüge und ähnliche Bezüge für den ersten Monat des neuen Rechnungsjahres sind abweichend von § 68 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung in den Büchern des neuen Rechnungsjahres nachzuweisen.

(12) Der Finanzminister kann auf Antrag einer obersten Dienstbehörde bestimmen, daß in besonderen Ausnahmefällen mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres einer Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung beigelegt wird.

§ 10

(1) Der Finanzminister kann zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommene Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden. Ferner kann der aus einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich mit den Gemeinden sich ergebende Ausgleich überplanmäßig geleistet oder als Ausgaberesultat geführt werden.

§ 11

(1) Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der unter Wegfall der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn beauftragt oder beurlaubt war und der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(3) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(4) Eine Planstelle kann mit mehreren auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 463) teilbeschäftigten Beamtinnen oder Richterinnen entsprechend dem Umfang ihrer Teilbeschäftigung besetzt werden. Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des in Satz 1 genannten Gesetzes beurlaubte Beamtinnen oder Richterinnen zusätzliche Planstellen ohne Besoldungsaufwand auszubringen, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen noch im Laufe des Rechnungsjahres 1970 ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

§ 12

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugrichtlinien) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen. Für diese Dienstkraftfahrzeuge kann eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen werden.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

§ 13

(1) Die Landesregierung beschließt auf Vorschlag des Finanzministers die erforderlichen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582).

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 a. a. O. über den im § 4 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) Die Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtags geleistet werden. Sie sind im übrigen wie Haushaltsüberschreitungen zu behandeln.

(4) Der vom Lande der Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführende Betrag von 283 000 000 DM ist außerplanmäßig bei Kapitel 14 61 Titel 911 nachzuweisen. Die Zuweisung wird vorläufig aus den für die Finanzierung der Ausgabereste bestimmten Kassenmitteln gedeckt. Die endgültige Deckung erfolgt, soweit nicht die Konjunkturausgleichsrücklage schon im Laufe des Rechnungsjahres 1970 durch Rechtsverordnung freigegeben wird, durch von der Landesregierung anzuordnende Einsparungen im Landeshaushalt.

§ 14

Ein etwaiger Überschuß der Haushaltsrechnung 1969 ist der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH. zuzuweisen.

§ 15

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 16

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich für den
Arbeits- und Sozialminister
Deneke

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhase

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Posser

Der Kultusminister
Holthoff

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuberger

Anlage 1

zum Gesetz über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Rechnungsjahr 1970
(Haushaltsgesetz 1970)

Gesamtplan
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1970

Anmerkung: Die im Gesamtplan angegebenen Ansätze für das Rechnungsjahr 1969 sind entsprechend der Gliederung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1970 umgestellt worden.

Einnahmen

Gesamt

Einzelplan	Ansatz 1970 DM	Ansatz 1969 DM
01 Landtag	351 400	341 400
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	3 311 000	3 395 800
03 Innenminister	586 632 300	335 899 900
04 Justizminister	260 263 400	250 400 400
05 Kultusminister	493 589 800	952 768 400
06 Arbeits- und Sozialminister	56 729 600	54 493 000
07 Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	374 199 900	390 379 800
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	15 572 300	14 886 900
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	388 337 500	431 292 800
12 Finanzminister	182 727 900	176 613 300
13 Landesrechnungshof	55 000	47 600
14 Allgemeine Finanzverwaltung	15 537 200 600	14 225 144 500
	17 898 970 700	16 835 663 800

plan

Einzelplan	Ansatz 1970 DM	Ansatz 1969 DM
01 Landtag	29 084 000	23 220 900
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	129 569 700	144 057 300
03 Innenminister	1 816 955 300	1 473 404 900
04 Justizminister	687 735 600	619 305 100
05 Kultusminister	4 966 402 200	4 561 079 500
06 Arbeits- und Sozialminister	753 646 500	679 302 100
07 Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	2 017 922 600	1 835 733 500
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	527 777 000	508 304 700
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	933 283 600	948 778 200
12 Finanzminister	616 159 000	571 133 200
13 Landesrechnungshof	4 776 700	4 522 000
14 Allgemeine Finanzverwaltung	5 415 658 500	5 466 822 400
	17 898 970 700	16 835 663 800

Anlage 2

zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970)

Übersicht

über die Ausgaben, die nach § 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1970 aus Kreditmitteln zu finanzieren sind

Titel	Zweckbestimmung	Öffentliche Kreditmittel DM	Kreditmarkt- mittel DM
	Kapitel 07 02: Allgemeine Bewilligungen		
Titel- gruppe 6	Zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Zivilschutzes aus Darlehensmitteln des Bundes	—	
	Kapitel 07 04: Straßen- und Brückenbau		
883 11	Für Schwerpunktmaßnahmen auf Landstraßen		170 000 000
	Kapitel 07 05: Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau — Landeswohnungsbauvermögen —		
893 11	Zuweisung der Darlehensmittel des Bundes an die Wohnungsbauförderungsanstalt	98 900 000	
893 14	Zuweisung der Darlehensmittel des Lastenausgleichsfonds an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 15	Zuweisung der Darlehensmittel aus dem ERP-Sondervermögen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 16	Zuweisung der Darlehensmittel der Bundesanstalt für Arbeit an die Wohnungsbauförderungsanstalt	2 000 000	
893 17	Zuweisung des Landes an die Wohnungsbauförderungsanstalt zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wohnungsbauprogrammen		71 000 000
	Kapitel 07 06: Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau — Landesvermögen —		
863 1	Darlehen zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden	3 500 000	
863 2	Darlehen für Sondermaßnahmen des Wohnungsbaues und sonstige Maßnahmen zugunsten des Wohnungsbaues, soweit sie nicht bei Kapitel 07 05 Titel 311 15 nachzuweisen sind	—	
	Kapitel 10 02: Allgemeine Bewilligungen		
Titel- gruppe 61	Landwirtschaftliche Siedlung (Darlehen)	75 000 000	
		179 400 000	241 000 000

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.